

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 29.11.2013**

### **Präambel**

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777),
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 431, 432),
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584) und

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 05.07.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 29.11.2013, zuletzt geändert am 24.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

#### **§ 12**

#### **Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

(2) Sind auf einem Grundstück neben einer oder mehreren Wohneinheiten nach Abs.1 sonstige gewerbliche Nutzungseinheiten vorhanden, werden für diese – zusätzlich zu den vorhandenen Wohneinheiten- nach dem jeweiligen Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der vorhandenen Trinkwasserzähler Gebühren berechnet, wobei die Umrechnung gemäß Abs. 3 gilt.

Sind für die gewerblichen Nutzungseinheiten keine zusätzlichen Trinkwasserzähler installiert gelten diese jeweils als eine Berechnungseinheit gemäß Abs. 1 Satz 1.

- (3) Ist aufgrund der vorhandenen Grundstücksnutzung eine Einstufung nach Abs. 1 oder 2 nicht möglich (insbesondere bei ausschließlich gewerblicher Nutzung oder bei öffentlichen Gebäuden), wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Qn) der Wassermesseinrichtung (Wasserzähler) berechnet, wobei folgende Umrechnung gilt:

				nachrichtlich Bezeichnung nach europäischer Messgeräte-richtlinie
Qn 2,5	bis 5m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	90,00	Q3=4
Qn 6	>5m <sup>3</sup> /h bis 12 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	216,00	Q3=10
Qn 10	>12 m <sup>3</sup> /h bis 20 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	360,00	Q3=16
Qn 25	>20 m <sup>3</sup> /h bis 50 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	900,00	Q3=40
Qn 40	>50 m <sup>3</sup> /h bis 80 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	1440,00	Q3=63
Qn 60	>80 m <sup>3</sup> /h bis 120 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	2160,00	Q3=100
> Qn 60	>120 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	4320,00	>Q3=100

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den 06.07.2018

Georg Ihde  
Verbandsvorsteher



Siegel

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den 06.07.2018

  
Georg Ihde  
Verbandsvorsteher